



# Hygieneplan Corona Internate

(Stand: 4.9.2020)

Nach den Vorgaben des Bildungsministeriums vom 23.6.2020 und auf der Grundlage des aktuellen „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“<sup>1</sup> sind folgende Hygiene- und Verhaltensregeln für das Wohnen in den Internaten beim schulischen Regelbetrieb ohne Abstandsgebot einzuhalten:

## I Wohnen in den Internaten

- Die Internate sind wieder geöffnet, die Belegung kann als Einzel- oder Doppelbelegung erfolgen. Bei Doppelbelegung ist besonders auf ausreichende Lüftung und Wahrung der Hygiene zu achten.
- Der Aufenthalt ist grundsätzlich auf die in den Zimmern wohnenden Personen sowie maximal zwei Besucher\*innen aus dem Kreis der Schulsehörerigen beschränkt.
- Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten dürfen ihre Kinder besuchen.
- Besuche externer Personen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Alle Besucher müssen sich im Erzieherbüro mit Name und Telefonnummer anmelden.
- Alle Besucher sind über die geltenden Hygienemaßnahmen zu informieren.
- Ein- und Auszüge in die Internatszimmer finden unter angemessenen Verhaltens- bzw. Abstandsregeln statt. Zwischen Bewohnerwechseln muss das jeweilige Internatszimmer grundgereinigt werden.
- Es sollte darauf geachtet werden, dass die Wegführung dergestalt konzipiert ist, dass sich möglichst wenig Schülerinnen und Schüler gleichzeitig in Gängen oder Räumen aufhalten.
- Personen, die nicht im Internat wohnen, dürfen nicht im Internat duschen.

## II Mensa / Cafeteria

- Im Schulgebäude besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (= Alltagsmaske). Am Tisch kann diese zur Einnahme des Essens abgesetzt werden.
- Vor jeder Mahlzeit sind die Hände gründlich zu waschen.
- Ein Spuckschutz trennt Personal und Gäste.
- Es erfolgt eine Essensausgabe, Selbstbedienung, Salatbars, Buffets, Besteckkästen und dergleichen sind unzulässig.
- Die Internatsbewohner erhalten das Essen in der Mensa und nehmen es an den ausgewiesenen Plätzen in der Cafeteria und der Mensa zu sich.
- „Der Mindestabstand von 1,5 Meter kann am Tisch unterschritten werden. Auf eine entsprechend großzügigere Bestuhlung ist zu achten.“

---

<sup>1</sup> [https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/5\\_Hygieneplan\\_Corona\\_Schulen.pdf](https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/5_Hygieneplan_Corona_Schulen.pdf)

- Die Cafeteria ist für den Pausenverkauf wieder geöffnet. Aufenthalt in der Cafeteria ist nicht möglich.

### III Hygienemaßnahmen

- In der Schule und den Internate gilt ganz allgemein die **AHA-Formel**:
- → **A**bstand – **H**ygienemaßnahmen – **A**lltagsmaske.
- Alle derzeit gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten (z.B. Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen).
- Schülerinnen und Schüler sind in Bezug auf die einzuhaltenden Hygienemaßnahmen und Schutzvorkehrungen zu unterweisen.
- Die Hygieneregeln werden an den Eingängen der Internatsgebäude ausgehängt.
- Häufig benutzte Flächen werden in kurzen Intervallen gereinigt.
- Desinfektionsmittel werden an den Eingängen aufgestellt.
- Außerhalb der Internatszimmer (Flure, Treppenhäuser) ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes Pflicht. Dies gilt auch für den Weg zum Frühstück und zur Schule.
- Außerhalb der Internatsgebäude nach 16.15 Uhr und beim Internatssport muss keine Alltagsmaske getragen werden.
- Internatsschüler dürfen nach 16.15 Uhr die Sportflächen auf dem Schulgelände ohne Einschränkungen für sportliche Aktivitäten nutzen.
- Die Gemeinschaftsräume werden unter Einhaltung des Abstandsgebots wieder geöffnet.
- Sobald sich eine Schülerin bzw. ein Schüler krank fühlt (nicht nur im Hinblick auf Influenza oder Covid-19), muss sie bzw. er auf dem eigenen Zimmer bleiben, das ab diesem Zeitpunkt als Einzelzimmer auszugestaltet ist. Die anwesende Erzieherin bzw. der anwesende Erzieher ist zu benachrichtigen, damit entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können.
- Bei der Anreise findet eine Körpertemperaturmessung der Schüler\*innen statt.
- Kranke Personen bzw. Personen, die Erkältungssymptome zeigen oder Kontakt zu einer infizierten Person hatten, dürfen auf keinen Fall das Internat besuchen.
- Internatsbewohnerinnen und -bewohner, die aus dem Ausland einreisen: Es gelten die Vorgaben der jeweils aktuellen Corona Bekämpfungsverordnung RLP.

### IV WIEDERZULASSUNG ZUM BESUCH DES INTERNATS

- Wenn ein Schüler Krankheitssymptome einer COVID-19-Erkrankung gezeigt hat, deswegen aus dem Internat abgeholt oder ausgeschlossen wurde bzw. deswegen gefehlt hat, darf das Internat erst wieder besucht werden, wenn vorgegebene Kriterien<sup>2</sup> erfüllt sind.
- Eine ärztliche Bescheinigung, die die Wiederaufnahme in das Internat aus ärztlicher Sicht befürwortet, ist Voraussetzung für die Wiederaufnahme.
- Zur Wiederzulassung zum Internatsbesuch legen die Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schüler ein entsprechendes Formblatt vor (Anlage).
- Auf dieser Grundlage entscheidet der Internatsleiter nach Messung der Temperatur mit einem Infrarotthermometer und Vorlage der ärztlichen Bescheinigung, ob der Schüler das Internat wieder besuchen darf.

neu!

<sup>2</sup> Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz, Hinweise für Eltern, Sorgeberechtigte und Personal.

[https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/Merkblatt\\_Umgang\\_mit\\_Erkaeltungssymptomen\\_in\\_Kita\\_Schule.pdf](https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/Merkblatt_Umgang_mit_Erkaeltungssymptomen_in_Kita_Schule.pdf)

- Die Wiedenzulassung zum Besuch des Internats (vgl. Hygieneplan Internate) schließt die Wiedenzulassung zum Besuch der Schule ein.

### **V Corona-Warn-App**

Die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen.

Kaiserslautern, den 4.9.2020

Dr. Ulrich Becker, OStD  
Schulleiter



# Wiederzulassung zum Besuch des Internats

Wenn ein Schüler Krankheitssymptome einer COVID-19-Erkrankung gezeigt hat, deswegen aus dem Internat abgeholt oder ausgeschlossen wurde bzw. deswegen gefehlt hat, darf das Internat erst wieder besucht werden, wenn vorgegebene Kriterien erfüllt sind. Auf dieser Grundlage entscheidet der Internatsleiter, ob der Schüler das Internat wieder besuchen darf.

**Eine ärztliche Bescheinigung, die die Wiederaufnahme in das Internat aus ärztlicher Sicht befürwortet (bitte beifügen), ist Voraussetzung für die Wiederaufnahme.**

\_\_\_\_\_  
Name des Kindes

\_\_\_\_\_  
Vorname des Kindes

\_\_\_\_\_  
Klasse/Kurs

\_\_\_\_\_  
Klassen-/Kursleiter

hat Internat nicht besucht vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

→ Kreuzen Sie bitte die für Ihr Kind zutreffenden Aussagen an.

- Ich habe **ärztliche Beratung** in Anspruch genommen.
  - Der Arzt hat entschieden, dass **kein SARS-CoV-2-Test** durchgeführt wird.
  - Mein Kind ist seit mindestens 24 Stunden fieberfrei und befindet sich in einem guten Allgemeinzustand.
  - Der Arzt hat entschieden, dass **ein SARS-CoV-2-Test durchgeführt** wird.
    - Der **SARS-CoV-2-Test** war **negativ**. Mein Kind ist seit mindestens 24 Stunden fieberfrei und befindet sich in gutem Allgemeinzustand.
    - Der **SARS-COV-2-Test** war **positiv**. Mein Kind war mindestens 48 Stunden symptomfrei, die Symptome liegen mehr als 10 Tage zurück.
- Mein Kind hatte **Kontakt zu einer Person**, die Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall hatte. Die Kontaktperson hat keine Krankheitssymptome entwickelt und wurde nicht positiv getestet. (Kontaktperson 2. Ordnung)
- Vom Gesundheitsamt wurde **keine Quarantäne** verhängt.
- Vom Gesundheitsamt wurde eine **Quarantäne** vom \_\_\_\_\_ bis verhängt.

\_\_\_\_\_  
Name des/der Sorgeberechtigten

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Entscheidung der Internatsleitung:

- Körpertemperatur bei Messung der mit einem Infrarotthermometer im Internat: \_\_\_\_\_ °C
- Ärztliche Bescheinigung, die die Wiederaufnahme in das Internat befürwortet, liegt vor. (Anlg.)

Wiederzulassung zum Internatsbesuch:  ja  nein

\_\_\_\_\_  
Kaiserslautern, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Internatsleiter